GESCHÄFTSORDNUNG
DES
BEGLEITAUSSCHUSSES FÜR PROGRAMM „EFRE HAMBURG 2021-2027“

Präambel

Auf Grundlage der Verordnungen (EU) 2021/1060 und 2021/1058 und im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung gem. Art. 10 VO (EU) 2021/1060 zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. April 2022 hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Programm „EFRE Hamburg 2021-2027“ Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingeworben. Die Europäische Kommission hat dieses Programm mit Durchführungsbeschluss vom 16. Juni 2022 genehmigt (CCI 2021DE16RFPR005) und stellt Hamburg Fördermittel in Höhe von 65.179.544,00 Euro zur Verfügung.

Gem. Art. 38 (1) VO (EU) 2021/1060 ist Hamburg im Sinne des partnerschaftlichen Prinzips verpflichtet, binnen drei Monaten nach dem Datum des Durchführungsbeschlusses einen Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms „EFRE Hamburg 2021-2027“ einzurichten. Die Arbeit des Begleitausschusses endet automatisch mit dem abschließenden Leistungsbericht gem. Art. 43 VO (EU) 2021/1060.

Der Begleitausschuss gibt sich gem. Art. 38 (2) VO (EU) 2021/1060 die folgende Geschäftsordnung.

Artikel 1
Vorsitz und Zusammensetzung

(1) Der Begleitausschuss setzt sich gem. Art. 39 (1) VO (EU) 2021/1060 aus Vertretern bzw. Vertreterinnen der betroffenen Behörden, der zwischengeschalteten Stellen sowie der Partner gem. Art. 8 (1) VO (EU) 2021/1060 zusammen.

(2) Folgende Institutionen sind Mitglied des Begleitausschusses. Sie dürfen je eine Vertretung und eine Stellvertretung in den Begleitausschuss entsenden
   a. EFRE-Verwaltungsbehörde
   b. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
   c. Behörde für Wirtschaft und Innovation (Amt für Innovation)
   d. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Amt für Energie und Klima)
   e. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (Amt für Wissenschaft und Forschung)
   f. Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Amt für Gesundheit)
   g. Behörde für Kultur und Medien
   h. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (Amt für Gleichstellung und gesellschaftlichen Zusammenhalt)
   i. Senatskoordinator bzw. Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
   j. Hamburgische Investitions- und Förderbank
   k. Handelskammer Hamburg
   l. Handwerkskammer Hamburg
   m. Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein
   n. Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg
   o. Agentur für Arbeit Hamburg
   p. Arbeitsgemeinschaft Naturschutz
   q. Bund für Umwelt- und Naturschutz

(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(4) Darüber hinaus dürfen Nicht-Mitglieder beratend an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen. Insbesondere sind dies die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission, die ESF-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde sowie die rechnungsführende Stelle.

(5) Den ersten Vorsitz des Begleitausschusses führt die EFRE-Verwaltungsbehörde. Diese hat auch die Geschäftsführung inne. Die Europäische Kommission kann als zweiter Vorsitz an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzung des Begleitausschusses ist in diesem Fall auch die jährliche Überprüfungssitzung gem. Art. 41 (1) der VO (EU) 2021/1060 in eins.

(6) Die Mitgliedsinstitutionen unterliegen bei der Benennung ihrer Vertreterinnen und Vertreter dem Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetz (HmbGremBG), soweit sie gem. § 1 HmbGremBG Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind. Alle anderen Mitgliedsinstitutionen unterstützen ebenfalls das Ziel einer gleichberechtigten Vertretung von

Männern und Frauen im Begleitausschuss und wirken mit ihren Benennungen darauf hin, dass Männer und Frauen mit jeweils mindestens 40 vom Hundert im Begleitausschuss vertreten sind.

Artikel 2
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Begleitausschuss tritt gem. Art. 38 (3) VO (EU) 2021/1016 mind. einmal im Jahr zusammen und prüft alle Faktoren, die die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programmes beeinträchtigen.

(2) Der Begleitausschuss genehmigt gem. Art. 40 (2) VO (EU) 2021/1016
   a. die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen;
   b. die Abschlussberichte für das Programm;
   c. den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
   d. jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich der Übertragung gem. Art. 24 (5) und Art. 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.

(3) Der Begleitausschuss untersucht gem. Art. 40 (1) VO (EU) 2021/1016
   a. die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
   b. jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
   c. die ex-ante-Bewertung für Finanzinstrumente mit den Elementen
      i. vorgeschlagene Höhe des Programmbeitrags zu einem Finanzinstrument und die geschätzte Hebelwirkung, versehen mit einer kurzen Begründung;
      ii. vorgeschlagene Finanzprodukte, die angeboten werden sollen, einschließlich des möglichen Bedarfs an einer differenzierten Behandlung der Investoren;
      iii. vorgeschlagene Zielgruppe der Endempfänger;
      iv. erwarteter Beitrag des Finanzinstruments zum Erreichen der spezifischen Ziele;
   d. Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
   e. Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
   f. Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmzeitraums.
   g. Beschwerden und ggf. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.
   h. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.

(4) Der Begleitausschuss kann gem. Art. 40 (3) VO (EU) 2021/1016 Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Artikel 3
Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse des Begleitausschusses bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist das Votum des bzw. der ersten Vorsitzenden ausschlaggebend. Finanzwirksame Beschlüsse erfordern die Zustimmung der EFRE-Verwaltungsbehörde.

(3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimme.

(4) Terminbehaftete Einzelfragen können im Umlaufverfahren beschlossen werden. Zur Vorbereitung legt der Vorsitz in einem Rundschreiben an die Mitglieder den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen schriftlich dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von vier Wochen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. In dringenden Fällen kann der Vorsitz unter Angabe der Gründe die Frist verkürzen. Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis sind die Mitglieder durch eine Niederschrift zu unterrichten.

Artikel 4
Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsbehörde den Begleitausschuss nach Bedarf zusammenrufen. Der Begleitausschuss tritt auch zusammen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Zu Sitzungen lädt die Verwaltungsbehörde ein. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin übermittelt, die Beschlussvorlagen spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

(3) Anträge zur Tagesordnung, zugehörige Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von Dritten sollen dem Vorsitz mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Über alle Sitzungen werden Ergebnisprotokolle verfasst und möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Protokolle gelten als angenommen und werden im Internet veröffentlicht, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen eine Änderung beantragen.

Artikel 5
Interessenskonflikte

(1) An Beratungen und Beschlüssen dürfen Mitglieder bzw. deren Vertreter, die von der jeweiligen Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben könnten, nicht mitwirken.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der unmittelbare Vor- oder Nachteil eine Unterorganisation des Mitglieds, einen Angehörigen des Vertreters oder eine Person, zu der dieser in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, betrifft. Er gilt ferner, wenn der unmittelbare Vor- oder Nachteil eine juristische Person betrifft, an dem das Mitglied oder dessen Vertreter unmittelbar oder mittelbar beteiligt bzw. in diesem beschäftigt ist; oder wenn er eine natürliche oder juristische Person betrifft, die das Mitglied bzw. dessen Vertreter kraft Vollmacht vertritt.

(3) Ob ein Interessenskonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss.

(4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 oder 2 auszuschließenden Mitglieds bzw. Vertreters zu Stande kam, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 6
Transparenz

(1) Der Begleitausschuss ist zur Transparenz verpflichtet. Daher werden alle für seine Arbeit relevanten Informationen im Internet auf der in Artikel 49 (1) der VO (EU) 2021/1060 genannten Website veröffentlicht.

(2) Zu den unter Absatz 1 genannten Informationen zählen insbesondere die Geschäftsordnung des Begleitausschusses, eine Liste der Mitglieder einschließlich ihrer Vertretungen und Stellvertretungen, alle Beschlussvorlagen, die dem Begleitausschuss zugehen sowie die Ergebnisprotokolle der Sitzungen und Niederschriften über Umlaufbeschlüsse.

Artikel 7
Übergangsbestimmungen

(1) Der Begleitausschuss für die Förderperiode 2014-2020 ist mit der Konstituierung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2021-2027 aufgelöst. Der Begleitausschuss

für die Förderperiode 2021-2027 übernimmt die Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2020.

(2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses für die Förderperiode 2021-2027 endet spätestens mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschluss über dieses Programm. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Artikel 8
Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Begleitausschuss in Kraft. Der Beschluss bedarf einer ⅔-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit einer ⅔-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Beschluss muss von der Verwaltungsbehörde gebilligt werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.